

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2018-148

vom 30. Januar 2018

Stadt Liestal, Quartierplanvorschriften „Aurisa“

1. Erläuterungen

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 23. November 2016 die Quartierplanvorschriften „Aurisa“ beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und dem verbindlichen Quartierplan.

Die Quartierplanung umfasst die Parzelle Nr. 1192 mit einer Gesamtfläche von rund 11'800 m². Als zulässige Nutzung sind 13'040 m² BGF festgelegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird gleichzeitig der Baulinienplan 1929 mutiert.

B. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprache von [REDACTED]

C. Mit Schreiben vom 17. August 2017 unterbreitet der Stadtrat Liestal die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Der allseitig unterzeichnete Quartierplanvertrag, als Genehmigungsvoraussetzung gemäss § 43 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG), wurde mit E-Mail vom 16. Januar 2018 bei der instruierenden Dienststelle (Amt für Raumplanung) eingereicht. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Bezüglich Schutzkote Innenhof ist folgende Präzisierung vorzunehmen: Da die Fliesstiefe im Innenhof gemäss Fachgutachten 20 cm beträgt, kann die festgelegte Schutzkote des Innenhofs von 309.80 m. ü. M. lediglich soweit Gültigkeit haben, wie das Terrain 309.60 m. ü. M. nicht überschreitet. Soweit eine Überschwemmung des Innenhofs aus Richtung Süden nicht verhindert wird (d.h. der Abfluss des Wassers vom Orisbach via Grienmattplatz in den Innenhof möglich ist), ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Schutzkote des Innenhofs in Abhängigkeit seiner Terrai-nhöhe und in Beachtung der Fliesstiefe von 20 cm neu zu beurteilen: Würde das tatsächliche Ter-rain nämlich höher liegen (gemäss definiertem Terrainverlauf besteht ein Spielraum von 310.00 m. ü. M +/- 50 cm), dann müsste auch die Schutzkote entsprechend erhöht werden und es wären bis zum Erreichen der Schutzkote des Grienmattplatzes (310.40 m. ü. M.) auch im Innenhof Schutz-massnahmen zu ergreifen.

Bezüglich Art. 12 Abs. 2 Quartierplanreglement ist zu präzisieren, dass die Verhinderung von Überschwemmungsschäden an Bauten und Anlagen durch permanente oder automatisch auslö-sende Massnahmen zu erfolgen hat. Mobile Schutzsysteme, welche die Intervention von Personen erfordern, sind als nicht zulässig zu betrachten. Das plötzliche Auftreten von Hochwassersspitzen im Orisbach und der rasch ansteigende Pegel in der Ergolz verunmöglichen gemäss gutachterli-cher Beurteilung (Kissling+Zbinden AG, Bern, 4. April 2016: Quartierplan Aurisa, Stadt Liestal, Fachgutachten Überflutungsgefährdung) den Einsatz von mobilen Schutzsystemen.

2. Beschlüsse

- ://:
1. Die vom Einwohnerrat Liestal am 23. November 2016 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Aurisa“ werden gestützt auf § 2 RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/QP/31/0, 40/TZPS/6/16, 40/LES/1/7, 40/gBS/0/14 (Quartierplan, Mutation zum Teilzonenplan Siedlung „Zentrum“, Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan, Mutation zum Baulinienplan „1929“) und 40/QR/31/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare des Planes und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates im Amtsblatt zu veröffentlichen.
 4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Erwägungen zu übernehmen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter